

Gründungsvertrag für eine Kommission Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL)

Die Einwohnergemeinden Arisdorf, Bubendorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Seltisberg und Ziefen vereinbaren gestützt auf § 4 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes vom 16. November 2017 (APG) und § 34 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt):

§ 1 Gemeinsame Kommission Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL)

¹ Die Einwohnergemeinden Arisdorf, Bubendorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Seltisberg, Ziefen (im Folgenden: Vertragsgemeinden) bilden eine gemeinsame Alters- und Pflegeregion gemäss § 4 APG.

² Die gemeinsame Kommission Alters- und Pflegeregion Liestal (im Folgenden: Kommission) ist zuständig für die Planung und Sicherstellung der Pflegeangebote in den Vertragsgemeinden gemäss § 20 APG.

³ Sie gewährleistet ein umfassendes Informations- und Beratungsangebot für die Bevölkerung der Vertragsgemeinden gemäss § 15 APG.

⁴ Weitere Gemeinden können der Kommission bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen beitreten.

⁵ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln in einer separaten Vereinbarung abschliessend die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag

§ 2 Versammlung der Kommissionsmitglieder

¹ Die Gemeinde- und/oder Stadträte der Vertragsgemeinden entsenden je eine/n Delegierte/n in die Kommission. Die Kommission versammelt sich, sooft es ihre Aufgaben erfordern, mindestens aber zweimal jährlich, jeweils auf Einladung des Präsidiums.

² Die Kommission nimmt die Aufgaben wahr, die ihr vertraglich zugewiesen sind.

³ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. Jede/r Delegierte hat eine Stimme.

⁴ Die Geschäftsführung und das Präsidium der Kommission wird im Turnus von einer Vertragsgemeinde wahrgenommen. Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

⁵ Über die Sitzungen der Kommission wird ein Protokoll geführt, welches allen Delegierten zuzustellen ist.

§ 3 Gemeinsame Aufgaben

¹ Die Kommission initiiert zur Erreichung ihrer Ziele gemeinsame Projekte. Alle Projekte werden jeweils vertraglich geregelt.

² Sie kann Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringern abschliessen und stellt damit das Leistungsangebot, das im Versorgungskonzept definiert worden ist, sicher (§ 22 APG).

³ Die Vertragsgemeinden können eigene Leistungsvereinbarungen für Dienstleistungen abschliessen, die nicht im Versorgungskonzept vorgesehen sind (§ 21 Abs. 2 APG).

⁴ Die Vertragsgemeinden können eigene Leistungsvereinbarungen im Rahmen des Versorgungskonzepts abschliessen, sofern diese Möglichkeit von der Mehrheit der Vertragsgemeinden befürwortet wird (§ 21 Abs. 3 APG).

§ 4 Finanzen

¹ Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der Kommission. Wiederkehrende Kosten sind gebundene Ausgaben.

² Projekte, welche ungebundene Ausgaben sind, bedürfen der Zustimmung jeder Vertragsgemeinde.

³ Die Verwaltung der Finanzen obliegt dem Präsidium.

§ 5 Kostenverteiler

¹ Jede Vertragsgemeinde trägt grundsätzlich einen Sockelbeitrag an gemeinsamen Kosten. Dieser beträgt mindestens CHF 1'000.00 jährlich. Gemeinden mit weniger als 1'000 Einwohnern bezahlen die Hälfte.

² Bei gemeinsamen Projekten mit Kosten über CHF 50'000.00 wird immer ein Sockelbeitrag festgelegt. Dieser deckt mindestens 30% der Gesamtkosten. Der fehlende Betrag (Differenzbetrag) zu den Gesamtkosten wird nach Einwohnerzahl pro Vertragsgemeinde aufgeteilt.

³ Die Vertragsgemeinden leisten nach Genehmigung des jährlichen Budgets ihre Beiträge, Vorschusszahlungen oder allfällige Nachleistungen auf ein speziell hierfür gemeinschaftliches Bank- oder Postkonto.

⁴ Die Festlegung des Sockelbeitrags erfolgt jeweils mit der Genehmigung der Budgets durch die Vertragsgemeinden.

§ 6 Budget

¹ Die Kommission erstellt für jedes Kalenderjahr ein Budget. Dieses wird spätestens am 30. Juni des Vorjahres den Vertragsgemeinden zur Genehmigung vorgelegt.

² Die Jahresrechnung wird im Turnus durch die geschäftsführende Gemeinde erstellt und wird der Kommission bis zum 30. Juni des Folgejahres zur Genehmigung vorgelegt.

§ 7 Rechnungsprüfung

¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden prüfen im Turnus die Rechnungen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Der Turnus wird von den Vertragsgemeinden festgelegt.

² Die zuständige Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann ein qualifiziertes Treuhandunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

§ 8 Genehmigung

¹ Dieser Vertrag wird durch den Gemeinderat aller Vertragsgemeinden abgeschlossen.

² Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates aller Vertragsgemeinden.

³ Die Kommission bestimmt über die Aufnahme neuer Vertragsgemeinden. Die Aufnahme einer neuen Gemeinde bedarf einer 2/3 Mehrheit.

⁴ Die Gemeindeversammlung der neuen Vertragsgemeinde stimmt über den Beitritt ihrer Gemeinde zur Alters- und Pflegeregion ab.

§ 9 Inkrafttreten / Austritt einer Gemeinde / Auflösung des Vertrages

¹ Dieser Vertrag tritt per 01.01.2021 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Austritt einer Gemeinde kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten von jeder Vertragsgemeinde schriftlich auf den 31. Dezember eines Kalenderjahres erfolgen, jedoch frühestens auf den 31. Dezember 2025.

² Die Auflösung des Vertrages bedarf der Zustimmung aller Vertragsgemeinden resp. der Gemeindeversammlung/des Einwohnerrates (Formgleichheit). Die Fristen richten sich nach den Definitionen unter § 9 Abs. 1.